

**BÖRSENORDNUNG FÜR DIE  
HAMBURGER ALLGEMEINE BÖRSE**

<b>I. Abschnitt: Organisation .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Aufgabe und Betrieb der Börse .....	2
§ 2 Träger der Allgemeinen Börse .....	2
§ 3 Unterhaltung der Allgemeinen Börse, Nutzungsentgelt.....	2
<b>II. Abschnitt: Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Zulassungsantrag und Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 6 Zulassung zum Börsenbesuch .....	4
§ 7 Rücknahme der Zulassung .....	4
§ 8 Aufgabe und Kündigung der Mitgliedschaft.....	4
<b>III. Abschnitt: Mitgliederversammlung .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung .....	5
§ 12 Wahlergebnis .....	6
<b>IV. Abschnitt: Der Börsenvorstand.....</b>	<b>6</b>
§ 13 Aufgaben des Börsenvorstandes .....	6
§ 14 Vorstandsmitglieder .....	7
§ 15 Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes.....	7
§ 16 Beschwerde gegen Entscheidungen des Börsenvorstandes .....	7
§ 17 Sitzungsprotokoll.....	8
§ 18 Schriftliche Erklärungen .....	8
§ 19 Veröffentlichungen .....	8
<b>V. Abschnitt: Geschäftsführung .....</b>	<b>8</b>
§ 20 Börsensyndikus.....	8
§ 21 Ehrenamtliche Amtsausübung .....	9
<b>VI. Abschnitt: Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>
§ 22 Inkrafttreten.....	9
 <b>Nutzungsentgelte für die Hamburger Allgemeine Börse.....</b>	 <b>10</b>

# **Börsenordnung für die Hamburger Allgemeine Börse**

## **I. Abschnitt: Organisation**

### **§ 1 Aufgabe und Betrieb der Börse**

- (1) Die Hamburger Allgemeine Börse – im folgenden Allgemeine Börse genannt – dient der Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere der Anbahnung von Immobiliengeschäften sowie von Geschäften mit Waren, Dienstleistungen und Rechten aller Art, soweit nicht für bestimmte Waren und Dienstleistungen besondere Börsen bestehen.
- (2) Hierzu werden regelmäßig Börsentreffen abgehalten. Diese sollen in der Handelskammer Hamburg stattfinden.

### **§ 2 Träger der Allgemeinen Börse**

- (1) Träger der Allgemeinen Börse im Sinne einer Geschäftsstelle ist die Handelskammer Hamburg.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Allgemeinen Börse und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch das jeweils gültige Statut der Hamburger Börse (Börsenstatut) geregelt.

### **§ 3 Unterhaltung der Allgemeinen Börse, Nutzungsentgelt**

Die Handelskammer Hamburg stellt im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die für den Börsenbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten. Sie erhält dafür von den Börsenmitgliedern ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird vom Börsenvorstand im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg festgesetzt.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Börsenmitglieder können zugelassen werden:
  - a) Einzelkaufleute
  - b) persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien
  - c) gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in Gestalt einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in das Handelsregister eingetragen sind und eine Geschäftstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Börsenordnung ausüben.
- (2) Als Börsenmitglieder können auch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Unternehmen, die eine Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 der Börsenordnung betreiben, zugelassen werden.
- (3) Als Börsenmitglieder sind nur solche Personen zuzulassen, die für sich und ihr Unternehmen die Gewähr für die ordnungsgemäße und geschäftlich einwandfreie Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 der Börsenordnung bieten und sich in gesicherten Vermögensverhältnissen befinden.

### § 5 Zulassungsantrag und Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. In ihm sollen zwei Gewährsleute aus dem Kreis der Börsenmitglieder benannt werden, welche Auskunft über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers erteilen können.
- (3) Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so hat der Vorstand sich auf andere geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen selbst durch einen Ausschuss den Antragsteller einer dahingehenden Prüfung unterziehen.
- (4) Ein Zulassungsantrag ist während einer Frist von zwei Wochen am Treffpunkt der Allgemeinen Börse auszuhängen und den Mitgliedern kenntlich zu machen. Einwendungen gegen die Zulassung können nur innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Börsensyndikus (§ 20) abgegeben werden.

## **§ 6 Zulassung zum Börsenbesuch**

- (1) Jedes Börsenmitglied ist zum Börsenbesuch berechtigt und erhält einen Börsenausweis, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Zulassungen zum Besuch der Allgemeinen Börse, die aufgrund der Börsenordnungen vom 2. Januar 1951 und vom 19. Juli 1977 ausgesprochen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Gäste sind zum Besuch der Allgemeinen Börse berechtigt, wenn sie von einem Börsenmitglied begleitet werden.

## **§ 7 Rücknahme der Zulassung**

- (1) Die Zulassung zur Mitgliedschaft und die Berechtigung zum unselbständigen Börsenbesuch müssen entzogen werden, wenn sich ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht gegeben waren oder wenn sie nachträglich ganz oder teilweise fortgefallen sind.
- (2) Wird der Inhaber oder Vertreter einer Firma vom Börsenbesuch ausgeschlossen und wird die Börsenmitgliedschaft entzogen, so kann der Vorstand diesen Ausschluss auch auf die übrigen Inhaber oder Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, ausdehnen.
- (3) Scheidet ein selbständiger Börsenbesucher aus der Firma aus, die er bisher vertreten hat, so kann er auf Antrag persönlich weiter Mitglied bleiben, sofern er auch in neuer Position die an der Allgemeinen Börse betriebenen Geschäfte fortführt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Rücknahme der Zulassung ist durch Aushang im Börsensaal bekannt zu geben.

## **§ 8 Aufgabe und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Kündigung der Börsenmitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Von dieser Regelung abweichende Kündigungen sind bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Börsenvorstand soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Börsensyndikus Zeit und Ort und sorgt durch Aushang im Börsensaal für deren Bekanntgabe bei den Börsenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragt.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Versammlung soll in den Räumen der Handelskammer Hamburg stattfinden.

#### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung umfasst:
  - a) Die Wahl des Vorstandes,
  - b) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Die Änderung der Börsenordnung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, auch über andere Gegenstände eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt dem Börsenvorstand oder dem Börsensyndikus einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes der Allgemeinen Börse bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 11 Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Mitgliederversammlung offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied der Allgemeinen Börse verlangt. In diesem Fall kann die Wahlhandlung durch Einwerfen von Stimmzetteln in eine Wahlurne vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Gewählt sind die Personen mit der größten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden sowie dem Börsensyndikus zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Wahlergebnis**

- (1) Der Wahlleiter hat die abgegebenen Stimmen während der Mitgliederversammlung zu zählen und auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Er gibt hiernach das Wahlergebnis der Mitgliederversammlung bekannt und hängt es am Treffpunkt der Allgemeinen Börse aus.
- (2) Begründete Einwendungen gegen die Wahl müssen binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Börsensyndikus erhoben werden, der hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung findet das Beschwerdeverfahren nach § 16 der Börsenordnung Anwendung.

## **IV. Abschnitt: Der Börsenvorstand**

### **§ 13 Aufgaben des Börsenvorstandes**

- (1) Der Aufgabenbereich des Börsenvorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Börse.
- (2) Zu den Aufgaben des Börsenvorstandes gehört insbesondere:
  - a) die Festsetzung und Überwachung der die Börse betreffenden Bestimmungen
  - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- (3) Mit der Betreuung der laufenden Aufgaben betraut der Vorstand die Handelskammer Hamburg, die einen Börsensyndikus (§ 20) benennt. Darüber hinaus kann der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betrauen.

## **§ 14 Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Börsenvorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Börsenmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Dem Börsenvorstand soll mindestens je ein Vertreter aus den Gruppen der Immobilienwirtschaft, des Groß- und Außenhandels, der Verkehrswirtschaft sowie der vertretungsberechtigten Börsenmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 angehören. Darüber hinaus können Mitglieder weiterer an der Börse verteilter Gruppen in den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Der Börsenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit jeweils in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter.
- (4) Vorsitzender und dessen Stellvertreter oder deren Firmen sollen der Handelskammer Hamburg angehören.
- (5) Bis zur Einsetzung des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes**

- (1) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet einstimmig.
- (2) Der Vorsitzende lädt nach seinem Ermessen zu Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er muss den Börsenvorstand einberufen, wenn dies mindestens eines der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände beantragt.
- (3) An den Sitzungen nimmt der Börsensyndikus (§ 20) beratend teil.

## **§ 16 Beschwerde gegen Entscheidungen des Börsenvorstandes**

- (1) Gegen die Entscheidungen des Börsenvorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Handelskammer Hamburg zu. Scheitert eine gütliche Einigung, ist der Rechtsweg eröffnet.

- (2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von sieben Werktagen einzulegen.
- (3) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angegriffenen Entscheidung nicht gehemmt. Der Vorstand kann den Vollzug jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

## **§ 17 Sitzungsprotokoll**

Über die Verhandlungen des Börsenvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 18 Schriftliche Erklärungen**

- (1) Schriftliche Erklärungen des Vorstandsvorsitzenden sollen vom Börsensyndikus gegengezeichnet sein. In Angelegenheiten des allgemeinen Geschäftsablaufs genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Börsensyndikus.
- (2) Erklärungen, durch die eine Verbindlichkeit der Allgemeinen Börse begründet wird, müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

## **§ 19 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Börsenvorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Absprache mit dem Börsensyndikus herausgegeben und am Treffpunkt der Allgemeinen Börse ausgehängt und, soweit zweckmäßig, auch durch Abdruck in der „hamburger wirtschaft“ sowie in geeigneten Print- bzw. elektronischen Medien.

# **V. Abschnitt: Geschäftsführung**

## **§ 20 Börsensyndikus**

- (1) Die laufenden Börsengeschäfte einschließlich der Haushaltsführung werden im Auftrag des Vorstands durch den von der Handelskammer benannten Börsensyndikus wahrgenommen.
- (2) Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.



## **§ 21 Ehrenamtliche Amtsausübung**

Die Mitglieder des Börsenvorstands und vom Börsenvorstand eingesetzter Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, können erstattet werden.

## **VI. Abschnitt: Inkrafttreten**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Börsenordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **NUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE HAMBURGER ALLGEMEINE BÖRSE**

Gemäß § 3 Absatz 1 der Börsenordnung in der Fassung vom 1.1.2010 hat der Vorstand der Hamburger Allgemeinen Börse im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg folgende Nutzungsentgelte beschlossen:

### **§ 1**

Das Nutzungsentgelt beträgt 30 Euro jährlich pro Person. Dieser Betrag erhöht sich um den jeweils geltenden Satz der Mehrwertsteuer.

### **§ 2**

Der Anspruch der Handelskammer auf das Nutzungsentgelt entsteht mit der Zulassung zum Börsenbesuch. Wird die Zulassung erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres erteilt, ermäßigt sich das Entgelt um die Hälfte. Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig.

### **§ 3**

Schuldner des Entgeltes ist das Unternehmen, für das der Börsenbesucher tätig ist.

### **§ 4**

Falls die Voraussetzungen für die Entrichtung des Entgeltes vor Ende des laufenden Kalenderjahres entfallen, wird das bereits gezahlte Entgelt nicht zurückgezahlt.

### **§ 5**

Aus Gründen der Billigkeit kann der Börsenvorstand im Einvernehmen mit der Handelskammer das Entgelt ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch eine Erstattung bereits gezahlter Beträge zulässig.

### **§ 6**

Diese Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.